

Satzung 23grad e.V.

Stand: Februar 2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „23grad – Netzwerk Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Lehre und Studium sowie der Fort- und Weiterbildung im Themenfeld Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Informationsaustausches, die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Pflege von Beziehungen speziell zwischen Wissenschaft, Berufswelt und Studierendenschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit und in der Lage sind, können Vollmitglieder oder Fördermitglieder des Vereins werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller bekannt gibt. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die besondere Leistungen im Sinne des Zwecks des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind Vollmitgliedern gleichgestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vollmitglieder sind berechtigt:
 - zu wählen und gewählt zu werden,
 - alle vereinseigenen Angebote zu nutzen,
 - in allen Organen des Vereins mitzuarbeiten,
 - aktiv an der Zweckverfolgung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Vollmitglieder sind verpflichtet:
 - das Mitgliederverzeichnis nur zur persönlichen Information zu nutzen,
 - der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten im Mitgliederverzeichnis zuzustimmen,
 - unaufgefordert die Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindungen mitzuteilen.
- (3) Fördermitglieder sind berechtigt:
 - mit ihrer Zustimmung öffentlich als Förderer benannt zu werden,
 - Informationen über alle Aktivitäten des Vereins während eines Geschäftsjahrs zu erhalten.
- (4) Fördermitglieder sind verpflichtet:
 - unaufgefordert die Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindungen mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe, Zahlungsart und Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung bestimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn eine mehrfache oder schwerwiegende Verletzung der Mitgliedspflichten oder ein den Verein schädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand Einspruch einlegen. Im Falle des Einspruchs beschließt die nächste Mitgliederversammlung abschließend nach Anhörung des Vorstands und des Betroffenen über die Gültigkeit des Ausschlusses. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Referate, der erweiterte Vorstand und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung als oberstem Vereinsorgan hat jedes Mitglied – mit Ausnahme der Fördermitglieder – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand und dessen Entlastung, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der zwei Revisoren,
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die - Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Ehrenordnung, die Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch Digital (z.B. als Videokonferenz) stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand und teilt diese mit der Einladung allen Mitgliedern mit.

§ 10 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich schriftlich oder auf elektronischem Wege per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Versand auf elektronischem Wege beginnt die Frist mit dem Tag der Absendung der Einladungs-E-Mail.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern die neue Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung, die innerhalb der zwei Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Der Vorstand kann für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Form der Internet-Versammlung wählen und die Einberufung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung auf elektronischem Weg vollziehen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungsemail. Die Einladungsemail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied das beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Erneute Stimmgleichheit führt zur Ablehnung.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

(5) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Referate und erweiterter Vorstand

(1) Natürliche Vollmitglieder können Referate im Sinne des Zwecks des Vereins bilden. Über die Zulassung eines Referats entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Referat bestimmt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte ein Mitglied, das nicht im Vorstand ist, als Referatssprecherin oder Referatssprecher.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Referatssprecherinnen und Referatssprechern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben Einsichtsrecht in alle laufenden Arbeiten des Vorstands, eine Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand sowie ein Antrags- und Mitberatungsrecht für alle Vorstandssitzungen.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Finanzbeauftragten und der oder dem stellvertretenden Finanzbeauftragten. Die Zusammensetzung des Vorstands sollte die Mitgliedervielfalt widerspiegeln.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv auf den Zweck des Vereins hinzuwirken und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Er führt die

Geschäfte gemäß vorliegender Satzung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung von Tagesordnungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Referaten,
- Buchführung und Aufstellung des Haushaltsplans,
- Vorlage eines Jahresberichts
- Mitgliederverwaltung.

(3) Der Vorstand hat das Recht, Referate oder Dritte mit der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen.

(4) Der Vorstand hat das Recht, in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, bleibt aber mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtskräftig durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Vollmitglieder des Vereins sein.

(2) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur durch die Wahl eines Vorstandsmitglieds möglich, das an seine Stelle tritt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand kann hierbei die Form der Internet-Sitzung wählen. Die Einladung soll zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen und ist auch gegenüber den Mitgliedern des erweiterten Vorstands auszusprechen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 18 Aufwändungsersatz und Ehrenamtszuschale

(1) Mitglieder im Vorstand haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Aufwändungsersatz (auf der Grundlage von § 670 BGB).

(2) Mitglieder außerhalb des Vorstands haben für Tätigkeiten im Interesse und Auftrag des Vereins einen Anspruch auf Aufwändungsersatz (auf der Grundlage von § 670 BGB).

(3) Aufwändungsersatz erfolgt gegen prüffähigen Nachweis der getätigten Aufwendungen innerhalb einer Frist von 8 Wochen und im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Mitglieder im Vorstand und in den Referaten können ihre Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Ehrenamtsvertrages gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale (Aufwandsentschädigung auf der Grundlage von § 3 Nr. 26a EStG) ausüben.

(5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.

§ 19 Ergebnisprotokolle

(1) Von allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.

(2) Die Ergebnisprotokolle enthalten insbesondere Angaben über Zeit und Ort, die Namen der Anwesenden sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen. Sie sind von der protokollierenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(3) Die Ergebnisprotokolle müssen allen Mitgliedern des Vereins zugänglich sein.

§ 20 Vereinsvermögen

(1) Der Vorstand darf den Verein nur soweit verpflichten, wie die Schulden das Vermögen nicht übersteigen.

(2) Das Vereinsvermögen wird von der oder dem Finanzbeauftragten verwaltet. Sie oder er führt über alle Veränderungen Buch.

(3) Die Haushaltsführung wird von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Revisoren geprüft. Sie werden für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke und mit einer Frist von acht Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke an die Universitätsgesellschaft Lüneburg

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundlage

Grundlage der Beitragsordnung sind § 6 und § 9 Abs. 2 der Satzung.

§ 2 Vollmitglieder

(1) Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt für

- natürliche Personen 30,00 Euro,
- juristische Personen und Personenvereinigungen 60,00 Euro,
- Studierende, Nichtbeschäftigte und Personen mit Jahreseinkommen unterhalb des steuerrechtlichen Existenzminimums 15,00 Euro,
- Personen mit Wunsch auf Beitragsreduzierung 1,00 Euro.

(2) Personen der beiden letztgenannten Gruppe haben jedes Jahr bis 31.03. ohne Aufforderung einen formlosen Antrag per E-Mail an den Vorstand zu richten. Erfolgt der Antrag bis zu dem genannten Termin nicht, wird der Jahresbeitrag der erstgenannten Gruppe erhoben.

(3) Der Vorstand behält sich vor, Nachweise für die Ermäßigung einzufordern.

§ 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

§ 4 Fördermitglieder

Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt für Fördermitglieder 150,00 Euro.

§ 5 Zahlungsart und Fälligkeit

(1) Die Jahresbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Sie werden in der Regel jährlich zum 1. Februar eingezogen.

(2) Der Jahresbeitrag ist unabhängig davon zu bezahlen, zu welchem Zeitpunkt im Jahr der Beitritt erfolgt. Bei Austritt während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung.

(3) Mitglieder mit falschen oder nicht mehr aktuellen Kontodaten haben alle hierdurch verursachten Zusatzkosten aus dem Bankeinzugsverfahren zu tragen.

EHRENORDNUNG

§ 1 Grundlage

Grundlage der Ehrenordnung sind § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Satzung.

§ 2 Vorschlagsrecht

Vorschläge für eine Ernennung zum Ehrenmitglied können beim Vorstand mit Begründung von jedem Mitglied bis zu acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 3 Auswahlrecht

Aus den eingegangenen Vorschlägen trifft der Vorstand eine Auswahl, die der Mitgliederversammlung als Empfehlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern vorgelegt wird.

§ 4 Ernennung

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit anschließender Urkundenübergabe durch den Vorstand.

§ 5 Ehrenbuch

Alle Ehrenmitglieder werden im Ehrenbuch mit ihrem Namen und ihrer ehrwürdigen Leistung vermerkt.

§ 6 Zeitdauer und Befreiung

Die Ehrenmitgliedschaft wird für eine Zeitdauer von zwei Jahren verliehen und befreit für diese Zeit gemäß § 3 der Beitragsordnung von der Zahlung des Jahresbeitrags.